

Bundesrat
Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau,
Wohnungswesen und Raumordnung
Herrn Minister Guido Beermann
11055 Berlin

Der Präsident

Bundesingenieurkammer
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin

Telefon +49-30-258 98 82-0
Telefax +49-30-258 98 82-40

E-Mail info@bingk.de
Internet www.bingk.de

Berlin, 19. Januar 2023

Bundesrats-Drucksache 602/22

Sehr geehrter Herr Minister Beermann,

am 26.01.2023 wird sich der Ausschuss unter TOP 4 mit dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern zum Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht befassen (BR-Drs. 602/22).

Hintergrund des Antrages ist, dass die Bundesregierung beabsichtigt, dem Druck der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren zur Abschaffung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV nachzugeben.

Diese Streichung hätte zur Folge, dass Planungsleistungen aller Fachgebiete für Bauvorhaben mit Baukosten ab ca. 1 Mio. Euro europaweit nach der VgV ausgeschrieben werden müssen. Dies führt zu einer deutlichen Mehrbelastung – sowohl für die Auftraggeber- wie auch für die Auftragnehmerseite – und ist mit einem Mehr an Bürokratie samt Folgekosten verbunden. Solche kleineren Vorhaben richten sich an kleine und vor allem regionale Planungsbüros und entfalten keinerlei Binnenmarktrelevanz.

Die Streichung hätte damit gravierende Folgen für die Struktur der Planungsbüros mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV erfolgt bei der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen eine Zusammenrechnung von Losen grundsätzlich nur bei gleichartigen Leistungen. Eine Streichung dieser Regelung würde eine weitgehende Addition aller Planungsaufträge eines Bauvorhabens und damit eine schnelle Überschreitung des Schwellenwertes für Dienstleistungsaufträge (215.000 Euro) bedeuten. Planungskosten betragen rund 20% der Baukosten. Daher müssten öffentliche Planungsaufträge bereits bei kleineren Aufträgen ab ca. 1,2 Mio. Euro Baukosten mit allen ihren Teilleistungen europaweit ausgeschrieben werden - mit stark erhöhtem Aufwand nicht nur für die Planerinnen und Planer, sondern auch für die ausschreibenden Stellen.

Insbesondere bei den aktuellen Herausforderungen im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung von Infrastruktur- und Hochbauprojekten wäre eine Abkehr von der bisherigen Vergabepraxis absolut kontraproduktiv.

Deshalb sollte die bisherige Praxis der Auftragswertberechnung bei Planungsaufträgen gegenüber der Europäischen Kommission zwingend verteidigt und erforderlichenfalls auch eine Entscheidung des EuGH zu dieser Frage abgewartet werden.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesingenieurkammer den Entschließungsantrag 602/22 ausdrücklich. Die Bundesregierung sollte aus unserer Sicht in jedem Fall aufgefordert werden, Möglichkeiten zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass eine Anpassung der Schwellenwerte auf eine deutlich höhere Summe für die Vergabe von Planungsleistungen eingefordert wird. Auch die Anträge zu Ziffer 4 a) bis e) tragen dazu bei, den Besonderheiten der Vergabe von Planungsleistungen Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Planungsbüros zu sichern. Dies gilt umso mehr für den Fall einer Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2.

Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, dieses Anliegen der deutschen Planungsbüros, welches auch von den Kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wird, am 26.01.2023 in die Beratung des Ausschusses mit einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident